

99107013017001

Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000145/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107013017001
Leistungsbezeichnung I	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft beantragen
Leistungsbezeichnung II	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• §§ 9, 19 bis 22, 23 bis 29 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes • §§ 8, 19, 27 bis 40 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt • § 50 SGB XII – Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
Teaser	Sind Mütter oder schwangere Frauen nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder aus eigenem Einkommen und Vermögen zu sichern, haben sie Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bürgergeld – beziehungsweise nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe.
Volltext	Sind Mütter oder schwangere Frauen nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder aus eigenem Einkommen und Vermögen zu sichern, haben sie Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bürgergeld – beziehungsweise nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe. Falls Sie nicht krankenversichert sind, stellen Sie zunächst einen Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bürgergeld nach SGB II. Sollten Sie als erwerbsfähige Hilfebedürftige nach diesem Gesetz leistungsberechtigt sein, so werden Sie automatisch krankenversichert. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bürgergeld Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bürgergeld erhalten Personen, die

Modul

Sachverhalt

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze – je nach Einzelfall 6 Jahre und älter – noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind (das heißt, nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein),
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Auch Schwangere und Mütter, die ihr Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erziehen, sind nach diesem Gesetz grundsätzlich erwerbsfähig, ihnen kann jedoch für diesen Zeitraum keine Arbeit zugemutet werden.

Sozialhilfeleistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Sollten Sie keinen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bürgergeld haben, so können Sie während Ihrer Schwangerschaft und in der ersten Zeit danach möglicherweise Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (nach SGB XII) erhalten. Diese Hilfe umfasst – wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung –

- ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- Pflege in einer stationären Einrichtung und
- häusliche Pflegeleistungen.

Der Anspruch entsteht, sobald die zuständige Stelle von Ihrer Notsituation Kenntnis erlangt. Bei der Wahl des Arztes oder der stationären Einrichtung sind Sie in Ihrer Entscheidung frei.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Mutterpass
- Nachweise über Einkommen – gegebenenfalls aktuelle Kontoauszüge zum Beispiel Lohn, Arbeitslosengeld, Renten, Krankengeld, Wohngeld,

Modul	Sachverhalt
	Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Elterngeld • Nachweise über vorhandenes Vermögen zum Beispiel Sparguthaben oder Lebensversicherungen • Nachweise über Ausgaben – gegebenenfalls aktuelle Kontoauszüge zum Beispiel Mietvertrag, Mietquittungen, Heizkosten, Unterlagen über Versicherungsbeiträge • gegebenenfalls Scheidungsurteil, Unterhaltstitel
Voraussetzungen	• Bedürftigkeit (es gelten bestimmte Einkommensgrenzen beziehungsweise Vermögensfreigrenzen) • keine vorrangigen Ansprüche gegen Dritte (zum Beispiel gegen den Vater des Kindes) Hinweis: Bei Schwangerschaft und Betreuung des eigenen Kindes bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres werden (auch bei Minderjährigkeit der Mutter) Leistungen ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern gewährt, auch wenn die Mutter bei ihren Eltern lebt.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Stellen Sie bei der zuständigen Stelle einen schriftlichen Antrag auf "Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bürgergeld" beziehungsweise "Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft". • Am einfachsten ist es, wenn Sie mit den erforderlichen Unterlagen zur Behörde gehen und dort im Rahmen eines Beratungsgesprächs den Antrag ausfüllen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes / Hilfe zum Lebensunterhalt Sofern Ihr verfügbares Familieneinkommen für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreicht und

Modul

Sachverhalt

auch kein verwertbares Vermögen einzusetzen ist, kann Ihnen neben der besonderen Leistung "Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft" auch eine Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach SGB II oder eine Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII zustehen.

Voraussetzungen

Die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach SGB II beziehungsweise SGB XII sind im Wesentlichen gleich:

- Für die Ermittlung des Bedarfes ist grundsätzlich das gesamte Familieneinkommen anzurechnen (zum Beispiel Arbeitseinkommen unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Absetzungsbeträge, Arbeitslosengeld, Kindergeld, Unterhalt).
- Elterngeld wird angerechnet (Sonderregelung für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren).
- Landeserziehungsgeld wird nicht angerechnet.
- Bestimmte Vermögenswerte, zum Beispiel Barbeträge in gesetzlich vorgesehener Höhe oder ein angemessenes Kraftfahrzeug gelten als Schonvermögen, das zur Berechnung der Leistungen nicht eingerechnet wird.
- Wenn Sie schwanger sind oder Ihr Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreuen, bleibt auch eventuell vorhandenes Einkommen und Vermögen der Eltern unberücksichtigt.

Soweit das anrechenbare Einkommen geringer ist als der festgestellte Bedarf, wird die Differenz im Rahmen von Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bürgergeld (SGB II) – beziehungsweise von Sozialhilfe (SGB XII) übernommen.

Laufender Bedarf

Der laufende Bedarf setzt sich wie folgt zusammen:

- Regelbedarf für Sie und alle Familienangehörigen, die mit Ihnen zusammenleben. Von diesem Betrag müssen die Ausgaben für den täglichen Bedarf bestritten

Modul

Sachverhalt

werden, zum Beispiel Nahrung, Körperpflege oder Strom.

- Unterkunftskosten (angemessene Miete, einschließlich Nebenkosten) sowie Heizung (unter Berücksichtigung einer Karenzzeit von einem Jahr) Im Rahmen des SGB II erhalten Schwangere und Mütter unter 25 Jahren, die beabsichtigen, einen eigenen Hausstand zu gründen, nur dann Unterkunftskosten und den vollen Regelbedarf, wenn ihnen die Kostenübernahme vor Vertragsschluss zugesichert wurde.
- Mehrbedarfszuschläge (zum Beispiel bei Schwangerschaft oder bei Alleinerziehung) werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche, die Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bürgergeld oder Sozialhilfe beziehen, erhalten einen Mehrbedarf von 17 Prozent des Regelbedarfs. Einen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung erhalten Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen (in Abhängigkeit von Alter und Zahl der Kinder).
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung
- gegebenenfalls: Rentenversicherungsbeiträge

Weitere Leistungen können zum Beispiel sein:

- Einmalige Leistungen für nicht vom Regelbedarf erfassten Bedarf, wie z.B.
 - Erstausrüstungen für die Wohnung (einschließlich Haushaltsgeräten)
 - Erstausrüstungen für Bekleidung; Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt
 - Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten
 - Wohnungsbeschaffungskosten
 - Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen / kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche

Ein Anspruch auf einmalige Leistungen kann auch dann bestehen, wenn Sie den laufenden Lebensunterhalt zwar sicherstellen können, den einmaligen Bedarf aber nicht finanzieren können.

Modul

Sachverhalt

Tipp: Erhalten Sie als Schwangere keine (ausreichenden) gesetzlichen Leistungen, können Sie sich bis zur 20. Schwangerschaftswoche auch an die Stiftung "Hilfe für Familien, Mutter und Kind" wenden.

Rechtsbehelf

- Widerspruch (Näheres im Bescheid)
- Klage vor dem Sozialgericht (Näheres im Bescheid)

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal